

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 20/75

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Einziehung des am 9. Februar 1949 vom Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - in Norden erteilten Hoffolgezeugnisses - 4 LwH 17/48 - nach dem am [REDACTED] 1948 verstorbenen Rentner Hinrich M [REDACTED] aus D [REDACTED],

Beteiligte:

1. Witwe Hella B [REDACTED], geb. M [REDACTED] aus N [REDACTED],
No [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

2. Landwirt Heinrich M [REDACTED] aus Ne [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner

- vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 22. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill, die Richter Dr. Grell und Prof. Dr. Hagen sowie die ehrenamtlichen Richter Lindemann und Billen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 19. Juni 1975 wird auf Kosten der Antragsgegnerin, die dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 190 586,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e -----

I.

Der am . 1948 verstorbene Rentner Hinrich M war Eigentümer eines im Grundbuch von Do - G Band Bl. 7 eingetragenen Hofes. Durch notarielles Testament vom . 1933 hatte er zunächst als Erben zu gleichen Teilen seine vier Kinder eingesetzt, darunter Menko M, den - inzwischen ebenfalls verstorbenen - Vater der beiden Beteiligten, dem er den Hof etwa vom

- 3 -

Jahre 1912 bis zu seinem, des Erblassers, Lebensende verpachtet hatte. Am 10. Mai 1945 enterbte Hinrich M. durch handschriftliches Testament seinen Sohn Menko und setzte dafür dessen Ehefrau Anna M. als Vorerbin sowie die Beteiligten und deren Bruder Gerhard M. als Nach-
erben ein.

In dem Verfahren 4 LwH 17/48 AG Norden machte Menko M. geltend, daß das zweite Testament unwirksam sei, und erwirkte am 9. Februar 1949 ein Hoffolgezeugnis dahin, daß er Hoferbe sei. Bald darauf verpachtete er den Hof an den Antragsteller, der ihn bis etwa 1959/60 bewirtschaftete.

Durch Übergabevertrag vom 9. Februar 1969, der landwirtschaftsgerichtlich genehmigt wurde (1 LwH 2/67 AG Norden), übertrug der Vater der Beteiligten den Hof auf die Antragsgegnerin.

Unter Berufung auf das Testament vom . 1945 betreibt der Antragsteller in einem Parallelverfahren (4 LwH 46/74 AG Norden) die Feststellung, daß er nach dem Tode seines Großvaters Hinrich M. Hofeigentümer geworden sei, und begehrt im vorliegenden Verfahren die Einziehung des Hoffolgezeugnisses.

Die Antragsgegnerin hält ein neues Verfahren für unzulässig und meint im übrigen, das Hoffolgezeugnis vom 9. Februar 1949 sei zutreffend erteilt worden. Sie hat u.a. behauptet, der Erblasser sei bei der Errichtung des Testaments am . 1945 geschäftsunfähig gewesen, und



hat dazu u.a. vorgetragen: In dem Verfahren 4 LwH 17/48 sei dies durch die Sachverständigen Dr. R. [REDACTED] und Dr. Sch. [REDACTED] nur deshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt worden, weil die Zeugin Katharina M. [REDACTED], auf deren Bekundung die Gutachten im wesentlichen beruhten, falsch ausgesagt habe. Eine erneute Vernehmung der Zeugin werde ergeben, daß der Erblasser seinerzeit nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen sei; denn er habe ständig Unsinn geredet und Zwangsvorstellungen aller Art gehabt. Weiter hat die Antragsgegnerin behauptet, Menko M. [REDACTED] habe den etwa im Jahre 1910 erworbenen Hof von Anfang an bekommen sollen. Sie hat den Standpunkt vertreten, daß deshalb die von der Rechtsprechung zur sogenannten formlosen Hoferbenbestimmung entwickelten Grundsätze angewendet werden müßten.

Das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - Norden hat auf Grund der in dem Verfahren 4 LwH 17/48 durchgeführten Beweisaufnahme angenommen, daß der Erblasser bei der Testamentserrichtung im Jahre 1945 noch testierfähig gewesen sei, und hat das Hoffolgezeugnis eingezogen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Mit ihrer Rechtsbeschwerde wendet sich die Antragsgegnerin gegen diesen Beschluß des Oberlandesgerichts.

II.

Das Beschwerdegericht hat das Einziehungsverfahren aus der Erwägung für zulässig gehalten, daß die Einziehung des Erbscheins wegen dessen weitreichender Bedeutung zeitlich unbeschränkt betrieben werden dürfe. Es hat die Ein-

ziehung für begründet erachtet, da Menko M. durch das Testament vom 10. Mai 1945 von der Erbfolge wirksam ausgeschlossen worden sei. Die vom Bundesgerichtshof zur bindenden formlosen Hoferbenbestimmung entwickelten Grundsätze stehen nach Ansicht des Oberlandesgerichts dem Ausschluß nicht entgegen, da sie auf so lange zurückliegende Erbfälle und auf ein Verhalten des Erblassers, das ganz überwiegend in die Zeit der Geltung des Reichserbhofgesetzes falle, nicht anwendbar seien. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Erblasser am 10. Mai 1945 bei der Testamentserrichtung geschäftsunfähig gewesen sei, haben sich nach Auffassung des Beschwerdegerichts aus der in dem Verfahren 4 LwH 17/48 AG Norden durchgeführten Beweisaufnahme nicht ergeben. Eine erneute Vernehmung der Zeugin Katharina M. hält das Gericht nicht für erforderlich.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre sie nur dann statthaft, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG erwähnten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der Beschluß auf dieser Abweichung beruhte. Diese Voraussetzungen hat die Antragsgegnerin nicht dargetan. Nach der Auslegung, die § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG in der ständigen Rechtsprechung des Senats erfahren hat (grundlegend BGHZ 15, 5, 9 f.), muß der Rechtsbeschwerdeführer in der Begründung der

Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage verschieden beantwortet haben und wieso die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Dabei ist von dem Sachverhalt auszugehen, den das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

1. Soweit die Rechtsbeschwerde rügt, daß das Oberlandesgericht die erneute Vernehmung der Zeugin Katharina M. in unzulässiger Weise abgelehnt habe, verkennt sie, daß sie mit der Berufung auf Verfahrensverstöße die Durchführung der Abweichungsrechtsbeschwerde nicht zu erreichen vermag. Die Frage, ob die Feststellung des Sachverhalts auf einer Gesetzesverletzung beruht, kann vielmehr erst geprüft werden, wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht.

2. Die Rechtsbeschwerde bemängelt weiter, daß das Beschwerdegericht die vom Bundesgerichtshof zur Frage einer bindenden formlosen Hoferbenbestimmung entwickelten Grundsätze mit der Begründung unangewendet gelassen habe, daß sie auf so lange zurückliegende Erbfälle und ein Verhalten des Erblassers, das ganz überwiegend in der Zeit vor der Geltung des Reichserbhofgesetzes liege, nicht anzuwenden seien. Diese Begründung genügt den Erfordernissen einer Abweichungsrechtsbeschwerde nicht, denn hierzu hätte die Darlegung gehört, inwiefern der angefochtene Beschluß und die (einzige) angeführte Entscheidung eine Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (BGH aaO).

IV.

Erweist sich die Rechtsbeschwerde hiernach mangels einer Abweichung als nicht statthaft, so ist sie ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Hill

Dr. Grell

Hagen